



Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen (gilt gleichfalls als Werklieferungs- und Werkvertragsbedingung)

§ 1 Allgemeines

- 1.) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen unter Einschluß von Beratungs- und Nebenleistungen. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren alle früheren Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihre Gültigkeit.
- 2.) Unser Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) erkennt die Bestimmungen mit der Auftragserteilung an. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

- 1.) Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist, sind unsere Angebote freibleibend. Verträge kommen daher erst zustande, wenn unsere schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt.
- 2.) Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bei Vertragsabschluß bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 3 Dauerlieferungen; Teillieferungen

- 1.) Bei Dauerlieferverträgen oder Lieferungen auf Abruf hat der Kunde die einzelnen Abrufe bzw. Lieferaufträge möglichst frühzeitig mit uns abzustimmen. Wird die Ware nicht rechtzeitig abgerufen, so kann der Kunde eine rechtzeitige Auslieferung nicht beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn eine bestimmte Lieferfrist vereinbart ist.
- 2.) Versandfertig gemeldete Ware muß sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.
- 3.) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind wir zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- 1.) Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung; sie ist für uns stets unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten.
Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder des Lieferwerks Verschulden unmöglich ist.
Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unseres Rechts aus Verzug des Käufers/Bestellers – um den Zeitraum, an dem der Käufer/Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Liefertermin vereinbart ist.
Falls wir selbst in Verzug geraten, muß der Käufer/Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluß insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
- 2.) Wird uns die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleches gilt für eine vom Kunden für die Leistungserbringung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß den §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Der Höheren Gewalt stehen gleich: Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare, aussergewöhnliche und unverschuldet Umstände, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten.
- 2.) Vor Ablauf der nach Nr. 2 verlängerten Liefer- bzw. Leistungszeit ist der Kunde weder zum Rücktritt noch zum Schadenersatz berechtigt. Der Ausschluß des Rücktrittsrechts endet, wenn das Leistungshindernis mehr als 3 Monate andauert. Er tritt ferner nicht ein, wenn der Kunde gem. § 323 Abs. 2 BGB ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt ist. Dauert das Leistungshindernis mehr als 3 Monate an, so sind auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

- 1.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn die Lieferung frei Bestimmungsort erfolgt. Bei Versendung mit unseren eigenen Fahrzeugen geht die Gefahr mit der Verladung auf den Kunden über.
- 2.) Vorstehende Nr. 1 gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne § 13 BGB ist.
- 3.) Personen, die bei Abholung oder auf der Entladestelle den Lieferschein unterschreiben, gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestätigung des Empfangs der Ware bevollmächtigt.

§ 6 Beschaffenheit der Ware

- 1.) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den einschlägigen technischen Vorschriften. Haben wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Kunden zu liefern, trägt dieser insoweit das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist ausschließlich der Zeitpunkt des Gefahrübergangs (§ 5).
- 2.) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 3.) Soweit in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Schriftstücken auf Warenbeschreibungen, insbesondere Prospekte, Merkblätter oder Verarbeitungsanleitungen, Bezug genommen wird oder diese sonst in einen Vertrag eingearbeitet werden, ist damit eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit der beschriebenen Ware nicht verbunden. Gleches gilt für Beschreibungen in einschlägigen technischen Normen.
- 4.) Abweichungen der gelieferten gegenüber der vertraglich geschuldeten Ware, insbesondere in Maß, Gewicht und Güte sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der DIN Stahl und Eisen halten oder geltender Übung entsprechen. Mengenabweichungen bis zu 15 % sind technisch unvermeidbar und daher ebenfalls zulässig. Bei Sonderabmessungen sind Mengenabweichungen bis zu 30 % zulässig, soweit wir im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich hierauf hingewiesen haben.

§ 7 Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

- 1.) Ist der Kunde Kaufmann, so hat er die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung auf ihre Vertragsmäßigkeit, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit, Unversehrtheit und sonstige Mängel, zu untersuchen. Feststellbare Abweichungen oder Mängel hat er uns unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzuseigen. Uns ist die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen.
Verbogene Mängel muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Ihrer Entdeckung uns gegenüber schriftlich rügen. Genügt der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht, so gilt die Ware als vertragsgemäß geliefert.
- 2.) Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Kunde nicht einbauen bzw. sonst verwenden. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so haften wir nicht für Schäden, die auf dem Einbau oder der sonstigen Verwendung beruhen. Ferner hat der Kunde in diesem Fall die Mehrkosten, die bei der Mängelbeseitigung aufgrund des Einbaus oder der sonstigen Verwendung entstehen, zu tragen und uns ggf. zu ersetzen.
- 3.) Der Kunde ist verpflichtet, auch beanstandete Ware entgegenzunehmen und sorgfältig zu verwahren, soweit eine sofortige Rücksendung nicht oder nur mit erheblichem Kostenaufwand möglich ist. Den von uns beauftragten Personen ist eine Untersuchung der beanstandeten Ware zu ermöglichen.
- 4.) Ist eine bestimmte Beschaffenheit der Ware vereinbart, so stellt eine Abweichung hiervon einen nur unerheblichen Mangel dar, wenn die Eignung der Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche sowie ein Rücktritt vom Kaufvertrag wegen des Mangels ausgeschlossen.
- 5.) Ist die gelieferte Ware mangelhaft und gilt sie nicht nach Nr. 1 als vertragsgemäß, so bestimmen sich die Rechte des Kunden nach den allgemeinen gesetzlichen Regeln, soweit nicht in diesen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist.
- 6.) Die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung ist unverhältnismäßig und darf daher von uns verweigert werden, wenn die jeweils andere Art der Nacherfüllung zur Behebung des Mangels in gleicher Weise geeignet und nicht aus besonderen Gründen für den Kunden zumutbar ist.
- 7.) Auf ein Fehlenschlagen der Nacherfüllung kann sich der Kunde erst berufen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben und seit der Mängelrige mindestens 3 Wochen verstrichen sind. Eine vom Kunden gesetzte Frist zur Nacherfüllung ist unangemessen, wenn sie weniger als drei Wochen – gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Nachfristsetzung bei uns – beträgt. Nachfristen müssen schriftlich gesetzt werden.
- 8.) Soweit dem Kunden wegen der Mängelhaftigkeit ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch zusteht, beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren durchschnittlich eintretenden Schaden. Dies gilt nicht in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.) Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Kunden wegen eines Mangels der gelieferten Sache wird auf ein Jahr verkürzt. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, wenn die gelieferte Sache entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat, sowie in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und für Schadenersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt die Verkürzung der Verjährungsfrist nicht für die in § 478 BGB bezeichneten Rückgriffsansprüche des Kunden.
- 10.) Einem Mangel steht es gleich, wenn eine andere als die geschuldete Ware oder eine andere als die geschuldete Menge geliefert wird.
- 11.) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, so finden die vorstehenden Nr. 1 – 9 keine Anwendung. Die Rechte des Kunden bei Mängeln richten sich in diesem Falle ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- 1.) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir in den Fällen leichter Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe des typischerweise durchschnittlich entstehenden, vorhersehbaren Schadens. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2.) Für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur, wenn die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 3.) Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend für andere als vertragliche Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Ist der Kunde Unternehmer (§14 BGB), so bleibt die Ware bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung unser Eigentum. In diesem Falle bleibt der Eigentumsvorbehalt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt werden und ein Saldo gebildet und anerkannt wird.
- 2.) Der Kunde ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, und zwar gleichgültig, ob er die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht.
- 3.) Wird die Vorbehaltware nach Veräußerung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterveräußert oder mit beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde die ihm hieraus zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab.
- 4.) Wird die von uns gelieferte Ware be- oder verarbeitet, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne dass uns Verbindlichkeiten hieraus entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen verbunden oder vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde hat die neu hergestellte Sache mit der verkaufüblichen Sorgfalt kostenlos für uns zu verwahren.
- 5.) Wird die Vorbehaltsware oder die daraus hergestellten Gegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Kunde schon jetzt seine anstelle der eingebauten Sachen tretenden Forderungen mit allen Nebenrechten bis zu Höhe des Wertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware an uns ab.
- 6.) Der Kunde ist zur Einziehung abgetretener Forderungen ermächtigt. Unser Befugnis, die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.) Die Befugnis des Bestellers, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, besteht nur, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sie erlischt ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsfähigkeit oder bei Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. In diesen Fällen erlischt auch die Befugnis des Kunden, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.

- 8.) Der Kunde hat uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen und Anschrift seiner Abnehmer, Forderungshöhe und Rechnungsdaten auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der Abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie deren Überprüfung zu gestatten.
- 9.) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren insbesondere Feuer, Diebstahl und Wasserschaden, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Entschädigungsansprüche, die dem Kunden aufgrund einer Beschädigung der Vorbehaltsware gegen einen Versicherer oder eine sonstige Person zustehen, tritt der Kunde in Höhe des Verkehrswertes der Ware an uns ab.
- 10.) Zu einer Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Von Pfändungen in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unter Angabe des Pfandgläubigers unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.) Wird aufgrund des Eigentumsvorbehaltes der Liefergegenstand zurückgenommen, so liegt nur darin ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind berechtigt, uns aus zurückgenommener Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf zu befriedigen.
- 12.) Der Eigentumsvorbehalt in allen seinen unter Nr. 1 – 11 bezeichneten Formen besteht fort bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind. Bei Zahlung im Scheck-Wechsel-Verfahren, im Wechsel-Abbuchungsverfahren oder in einem sonstigen Verfahren, bei dem wir einen vom Kunden akzeptierten Wechsel zum Zwecke der Diskontierung als Aussteller und Indossant unterzeichnen, gilt unsere Zahlungsforderung erst dann als erloschen und geht das Eigentum frühestens dann über, wenn der Kunde sämtliche Wechsel eingelöst und uns von unserer Wechselhaftung endgültig freigestellt hat.

§ 10 Zahlung

- 1.) Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach entsprechender Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegen. Sämtliche Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden
- 2.) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Zins- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.) Sind Teilzahlungen vereinbart und gerät der Kunde mit einer Rate mehr als 14 Tage in Rückstand, wird die gesamte Vergütung sofort fällig.
- 4.) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, insbesondere bei Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sind wir berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenen – auch der noch nicht fälligen – Rechnungen zu verlangen.
- 5.) Eine Aufrechnung ist nur mit solchen Gegenforderungen des Kunden möglich, die wir anerkannt haben oder die rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Verpackung

- 1.) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert. Wünscht der Kunde eine Verpackung, so hat er diese gesondert zu vergüten. Soweit für die Lieferung Emballagen, Paletten, Stapelböcke oder Ähnliches verwandt werden, sind diese umgehend nach Lieferung an uns frei Haus zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb eines Monats nach Lieferung, stellen wir dem Kunden den Neupreis in Rechnung.

§ 12 Werkzeuge

- 1.) Vergütet uns der Kunde Kostenanteile für Werkzeuge, so verbleiben diese gleichwohl unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche des Bestellers in unserem Eigentum. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Kunden verwendet, solange dieser seine Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Wir sind berechtigt, die Werkzeuge drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Kunden zu verschrotten.
- 2.) Werkzeuge, die vom Kunden komplett bezahlt wurden bleiben mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Partner berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Partner seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 3.) Wird ein Auftrag über Werkzeuge vom Kunden während der Anfertigung bzw. vor Abwicklung der bestellten Liefermenge annulliert, so hat uns der Kunde die gesamten Werkzeugkosten zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten über den ursprünglich festgesetzten Werkzeugkostenanteil hinausgehen.

§ 13 Schutzrechte

- 1.) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Kunde von sämtlichen Ansprüchen diesbezüglich frei. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus diesem Vertrag, so stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtstand

- 1.) Erfüllungsort für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sundern / Sauerland.
- 2.) Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unter Einschluss etwaiger Scheck- oder Wechselprozesse ebenfalls Sundern. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Stand: August 2007